

Nachweisführung und Einstufung der betroffenen Flächen als Schadflächen auch auf längere Sicht hin erleichtert werden.

Bei Gefahr im Verzug kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. Als Gefahr im Verzug gilt eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird. So wird im Fall eines Sturm- schadensereignisses als erste Maßnahme der Wiederherstellung der Infrastruktur eine grundlegende Bedeutung zukommen um die Befahr- und Benutzbarkeit zunächst der Hauptwege, späterhin des gesamten Wegenetzes zu ermöglichen. Als weiteres Beispiel wäre hier eine Hiebs- maßnahme denkbar, die auf Grund einer entsprechenden Forstschutzsituation ohne zeitlichen Verzug erfolgen muss. Aber auch hierbei ist es zweckmäßig, die Forstbe- hörde zeitnah und sofern möglich noch vor Ausführungs- beginn in Kenntnis zu setzen.

### Wiederaufforstung

Kahlflächen sind grundsätzlich innerhalb eines Zeit- raumes von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzu- forsten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kahlflächen durch normale Bewirtschaftung oder durch Schadensein- tritt entstanden sind. Als Kahlflächen gelten auch noch bestockte Flächen, deren Bestockungsgrad jedoch unter einen Wert von 0,4 abgesunken ist. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich, wenn die Aufforstung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte darstellt.

Die Wiederaufforstungspflicht endet mit dem Stadi- um der gesicherten Kultur. Sie umfasst alle Maßnahmen zur Pflanzung, zur Nachbesserung, zur Pflege und zum Schutz der Kulturen.

### Warum genügt es nicht, auf eine natürliche Wie- derbewaldung durch Anflug oder Aufschlag zu warten?

Als Wiederaufforstung gilt auch eine durch forstliche Maßnahmen herbeigeführte oder sich spontan einstel- lende Naturverjüngung. Diese muss aber geeignet sein, eine sachgerechte Verjüngung im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung sicherzustellen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Wiederaufforstung ist es daher nicht ausreichend, dass die betreffende Fläche irgend- wann eine mit Waldbäumen bestandene Fläche darstellt und damit als Wald im rechtlichen Sinne gilt.

Die jedem Waldbesitzer obliegende Pflicht zur ord- nungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes bein- haltet, den Wald nach den gesicherten Erkenntnis- sen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis zu nutzen, zu verjüngen, zu pflegen und zu schützen.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Naturver- jüngerung sind ein stabiler, vitaler und leistungsfä- higer Altbestand sowie die entsprechende standört- liche Eignung. Zudem sind Faktoren wie Baumart, Verjüngungsfähigkeit, Herkunft, genetische Eignung sowie das angestrebte Verjüngungsziel nach Baumart, Mischungsanteilen und Struktur maßgeblich zu berücksichtigen. Zu beachten ist da- bei auch, dass das Gelingen einer Naturverjüngerung in der Regel gezielter Pflegeeingriffe bedarf, um Homogenität und die angestrebten Mischungsar- ten und –formen zu realisieren.

### Neu- und Ausbau von Waldwegen

Durch Schadereignisse und durch die nachfolgen- den forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Beräu- mung werden oftmals Wege in Mitleidenschaft gezogen. Für den Waldbesitzer besteht die Pflicht, die funktionsgerechte Nutzbarkeit von Wegen nach Schadereignissen und nach der Durchfüh- rung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im bisher beste- henden Umfang zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus den Prinzi- pien der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft. Hierzu gehört, dass die Wege von Schlagabraum freigeräumt werden und gegeben- falls tiefe Geleise, die durch den Einsatz von Maschinen entstanden sind beseitigt werden. Die Wiederherstellung der Wegenutzbarkeit bedarf keiner forstrechtlichen Genehmigung.

Verschiedentlich wird der Waldbesitzer das Schadereignis aber auch zum Anlass nehmen, bestehende Wege über die einfache Wiederherstel- lung der bisherigen Nutzbarkeit hin ausreichend zu sanieren und auszubauen oder sogar Maß- nahmen des Wegeneubaus zu realisieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Neubau und der Ausbau von Wegen einer Genehmigung der Forstbehörde bedürfen. Als Ausbau gilt die Befestigung bislang erdgebundener Wege mit Fremdmaterial bzw. die

wesentliche Verbreiterung bislang bereits befestig- ter Wege. Im Rahmen der Genehmigungserteilung prüft die Behörde dabei gleichzeitig naturschutz- rechtliche Belange.

### Gibt es noch weitergehende Einschränkungen?

Zu beachten ist, dass beispielsweise in natur- schutzrechtlich besonders geschützten Gebieten weitergehende Einschränkungen vorhanden sein können.

### Weitere Informationen

Der Wortlaut des Landeswaldgesetzes ist abrufbar unter: [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de).

Weitergehende Hinweise erteilen Ihnen die zuständigen Forstbehörden. Informationen finden Sie auch im Internet unter:

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de).

Herausgeber. Landesverwaltungsamt

Stabsstelle Kommunikation

Redaktionsschluss: Mai 2018

Redaktion: Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Landesverwaltungsamt

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 0

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Bilder: Katharina Steinhardt- Dölauer Heide



## Bewältigung von Sturmschäden

### Forstrechtliche Hinweise für Waldbesitzer



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Die Sturmereignisse in der Vergangenheit haben in den Wäldern Sachsen-Anhalts teilweise schwere Schäden verursacht. Allein der Sturm „Friederike“ führte hier im Januar 2018 zu einer Schadholzmenge von ca. 2 Mio. Festmeter. In Folge des Klimawandels ist tendenziell mit einer Zunahme solcher Schadereignisse zu rechnen.

Die Beseitigung der entstandenen Schäden stellt die Waldbesitzer vor große finanzielle, logistische und organisatorische Herausforderungen: Wege müssen gesichert, die Aufarbeitung des Schadholzes organisiert, Rückung und Abtransport vorbereitet, die Vermarktung sichergestellt werden. Darüber hinaus sind die Waldbesitzer gut beraten, die Waldschutzsituation in den betroffenen und angrenzenden Beständen zu überwachen, um mögliche Folgeschäden beispielsweise durch Insektenbefall zu verhindern. Außerdem gilt es, die Flächen wieder in Bestockung zu bringen, um deren Produktivität schnellstmöglich wiederherzustellen: „Holz wächst an Holz“ ist eine alte Försterweisheit.

Auch wenn die Verluste in nicht hiebsreifen Beständen noch so schmerzlich erscheinen: Jede Katastrophe birgt auch eine Chance in sich. Die Wiederaufforstung

oder andere waldbauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Produktions-, Schutz- und Erholungsfunktionen können genutzt werden, den eigenen Wald fit für die Zukunft zu machen.

Mit einer angepassten Baumartenwahl sowie der Wahl zweckmäßiger Pflanzensortimente und –verbände und geeigneter Herkünfte werden die Grundlagen für die nächste Waldgeneration gelegt und damit eine weit in die Zukunft reichende Entscheidung über die Fähigkeit geschaffen, dem Klimawandel erfolgreich zu trotzen und auf künftige Marktentwicklungen und Anforderungen flexibel reagieren zu können.

### Welche rechtlichen Vorgaben existieren?

Bei der Bewältigung der Schäden sind durch die Waldbesitzer allerdings auch einige rechtliche Aspekte zu beachten. Diese ergeben sich in erster Linie aus den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG). Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass der Wald auch künftig die mannigfaltigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann.

## Sturmschäden im Wald-

### Grundsätzliches

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass jeder Waldbesitzer nach Schadenereignissen größeren Umfangs die für ihn zuständige Forstbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) kontaktiert. Diese kann ihn zu den zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen umfassend beraten.

Zu einer Meldung der entstandenen Schadflächen ist der Waldbesitzer zwar nicht gesetzlich verpflichtet. Allerdings kann eine entsprechende Information der Forstbehörde die Gewähr bieten, dass zunächst ein rechtskonformes Handeln bei den weiterhin zu treffenden Maßnahmen sichergestellt wird.

Zu bedenken ist hierbei zudem, dass die Nachweisführung auch für den Waldbesitzer leichter ist, wenn die Schadflächen und das Ausmaß der Schäden der Forstbehörde bekannt sind. Da sich aus den Schäden (bspw. im Hinblick auf die Wiederaufforstungspflicht) mittelfristig Forderungen ergeben können ist die Nachweisung für den Waldbesitzer erleichtert.

### Wo finde ich die zuständigen Behörden?

Zu beachten ist, dass je nach Sachverhalt verschiedene Forstbehörden auf der Ortsebene zuständig sein können. Die in diesem Faltblatt erwähnten forstrechtlichen Inhalte beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind die unteren Forstbehörden.

Für die Bereiche des Waldbrandschutzes und des Waldschutzes ist dagegen das Landeszentrum Wald mit seinen vor Ort agierenden Betreuungsförstämtern als Forstbehörde zuständig.

Die Gemeinden sind in den Fällen zuständig, bei denen es um die behördliche Sperrung von Flächen der freien Landschaft, also auch von Waldflächen geht.

### Sperren von Flächen

Nach einem Sturmereignis drohen vielfach Gefahren durch herabstürzende Äste, Kronen- und Baumteile sowie durch nachstürzende Bäume. Zwar geschieht das Betreten des Waldes grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Waldbesitzer kann jedoch unter Umständen haftbar gemacht werden, wenn er erkennbare Schäden und Gefahren nicht beseitigt hat.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Waldbesucher das besondere Gefahrenpotenzial nach einem Sturmereignis im Wald erkennen, kann eine Sperrung betroffener Flächen und Waldwege zweckmäßig und erforderlich sein.

Eine Sperrung ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Der Waldbesitzer kann Flächen und Wege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorübergehend sperren, soweit und solange dies erforderlich ist.

Dauer und Umfang der Sperrung muss sich dabei am tatsächlichen Gefahrenpotenzial orientieren. Eine pauschale und undifferenzierte Sperrung ganzer Waldbereiche ist nicht zulässig, da damit die berechtigten Erholungsinteressen der Bevölkerung eingeschränkt werden. Zudem führen ungerechtfertigte Absperrungen zu einer sinkenden Akzeptanz, so dass die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen auch in berechtigten Fällen in Frage gestellt werden.

Die Gemeinden können über die den Waldbesitzer zustehenden Befugnisse hinausreichende Sperrungen vornehmen.

### Flächenberäumung

Die Beräumung von Schadflächen kann im forstrechtlichen Sinn einen Kahlhieb darstellen. Nach dem Landeswaldgesetz bedürfen Kahlhiebe mit einer Fläche von über 2 Hektar grundsätzlich einer forstbehördlichen Genehmigung. Anzurechnen sind bei der Flächengröße dabei auch bereits vorhandene angrenzende oder weniger als 20 m entfernte Kahlhiebsflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen.

Kahlhiebe, die einer Beräumung flächenhaft angefallenen Schadholzes (etwa nach einer Sturmkatastrophe) dienen, unterliegen allerdings nicht der forstbehördlichen Genehmigungspflicht. Solche Kahlhiebe sind jedoch dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt als Forstbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Hiebsmaßnahme anzuzeigen.

Die fristgerechte Anzeige gestattet der Forstbehörde eine Prüfungsmöglichkeit, ob die Räumung im Sinn einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt. Für den Waldbesitzer ergibt sich daraus eine Rechtssicherheit für die von ihm beabsichtigten Maßnahmen und die Gewähr dafür, dass die

